

Der Landtag von Niederösterreich hat am 21. JAN. 1993
beschlossen:

Änderung und Aufhebung des NÖ Tanzschulgesetzes 1974

Artikel I

Das NÖ Tanzschulgesetz 1974, LGB1.7055, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 entfällt Abs.2 sowie die Absatzbezeichnung des bisherigen Abs.1.
2. Im § 4 Abs.1 wird nach dem Wort "Staatsbürgerschaft" die Wortfolge "oder die Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Mitgliedsstaates" eingefügt. Der bisherige zweite Satz entfällt.
3. Dem § 4 Abs.3 wird folgender Satz angefügt:
"Eine vergleichbare Prüfung eines anderen Bundeslandes oder eines anderen EWR-Mitgliedsstaates gilt als Prüfung im Sinne dieses Gesetzes."
4. Im § 5 Abs.1 entfallen der erste Satz und im zweiten Satz das Wort "deshalb".

Artikel II

Das NÖ Tanzschulgesetz 1974, LGB1.7055, wird aufgehoben. Die Aufhebung tritt am 1.1.1994 in Kraft.